



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Februar 2013
(OR. en)**

6625/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)**

**PECHE 66
CODEC 362**

BERICHT

des Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 12514/11 PECHE 187 CODEC 1166 - KOM(2011) 425 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Gemeinsame Fischereipolitik
– *Allgemeine Ausrichtung*

EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 13. Juli 2011 einen Vorschlag für eine neue Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) angenommen.
2. Dieser Vorschlag steht auch im Zusammenhang mit einem Vorschlag zur Überarbeitung der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, der am selben Tag angenommen wurde¹, sowie dem Vorschlag über einen neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den die Kommission am 2. Dezember 2011 angenommen hat².

¹ Dok. 12516/11 PECHE 188 CODEC 1167 - KOM(2011) 416 endg.

² Dok. 17870/11 PECHE 368 CADREFIN 162 CODEC 2255 - KOM(2011) 804 endg.

3. Generell soll durch den Vorschlag sichergestellt werden, dass Fischerei und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen betrieben werden und zur Sicherung des Nahrungsmittelangebots beitragen. Neue Elemente betreffen insbesondere
- eine Anlande Verpflichtung,
 - den höchstmöglichen Dauerertrag als feste Bezugsgröße für das Fischereimanagement,
 - eine regionalisierte Beschlussfassung,
 - individuell übertragbare Fangquoten,
 - flankierende Unionsmaßnahmen zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Umweltgesetzgebung.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 28. März 2012 bzw. am 4. Mai 2012 abgegeben³.
5. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat ihre zweite Lesung im Februar 2012 abgeschlossen⁴.
6. Nach drei Orientierungsaussprachen im März, April und Mai 2012 hat der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2012 eine "allgemeine Ausrichtung" festgelegt⁵. Dieser Beschluss war in Bezug auf die nachstehenden Aspekte des Vorschlags nicht endgültig:
- Umsetzung des Rückwurfverbots und Möglichkeit von Quoten für Beifänge (Artikel 15 und 16);
 - Verantwortung für die Umsetzung von Verpflichtungen nach dem Umweltrecht, die Auswirkungen auf Fangtätigkeiten haben (Artikel 12), und
 - Begriffsbestimmungen (Artikel 5), delegierte Rechtsakte (Artikel 15, 26a, 26c, 37, 47 und 55) sowie Erwägungsgründe.

³ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183; ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 20.

⁴ Dok. 5070//12 PECHE 7 CODEC 9 REV 2.

⁵ Dok. 11322/12 PECHE 227 CODEC 1654.

7. Die Gruppe hat am 14. und 15 Februar 2013 vom Vorsitz formulierte Vorschläge⁶ zu den Fragen geprüft, die bei der allgemeinen Ausrichtung offen geblieben waren; sie betrafen Begriffsbestimmungen (Artikel 5), sich aus dem Umweltrecht ergebende Verpflichtungen (Artikel 12) und Erwägungsgründe. Ferner hat die Gruppe auf der Grundlage eines Diskussionspapiers des Vorsitzes über die Elemente der Umsetzung des Rückwurfverbots und die Frage der Sonderquoten für die Einhaltung der Anlandeverpflichtung beraten. Der Ansatz des Vorsitzes zu den praktischen Einzelheiten der Anlandeverpflichtung besteht darin, in der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik eine Palette von Instrumenten vorzusehen, die genutzt werden können, um die verschiedenen Ursachen und Zwänge im Zusammenhang mit der derzeitigen Praxis des Rückwurfs anzugehen, sodass dann für jedes ermittelte Problem eine Lösung besteht, die entweder direkt über die Verordnung oder über genaue Vorschriften beispielsweise in mehrjährigen Plänen oder Verordnungen über Fangmöglichkeiten angewendet würde⁷.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die noch offenen Fragen am 20. Februar 2013 geprüft. Er erzielte Einvernehmen über die Änderungen des Artikels 5, während die Änderungen der Artikel 12, 15 und 16 auf Ebene des Rates noch eingehender erörtert werden müssen. Sollte der Rat die Änderungen der Erwägungsgründe billigen, so ist zu beachten, dass die Erwägungsgründe noch überarbeitet werden, um dem Ergebnis der im Rat geführten Erörterungen Rechnung zu tragen.
9. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 6. Februar 2013 angenommen.⁸

⁶ Dok. 6108/13 PECHE 46 CODEC 255 und Dok. DS 1130/13.

⁷ Dok. 6108/13 PECHE 46 CODEC 255 ADD 1.

⁸ Dok. 5255/13 CODEC 61 PECHE 39 PE 7.

II. NOCH OFFENE FRAGEN

10. Die Delegationen hatten weiterhin unterschiedliche Ansichten zu den folgenden Fragen:

a) *Modalitäten der Anlandeverpflichtung:*

- Einführung der Anlandeverpflichtung (Artikel 15 Absatz 1).

Zwei Delegationen vertraten die Auffassung, dass die Einführung der Anlandeverpflichtung in dem Entwurf der allgemeinen Ausrichtung nicht konkret genug ist, was die Zeiten und Arten betrifft, für die sie gelten soll. Eine andere Delegation möchte in den Text die Möglichkeit aufnehmen, die Anlandeverpflichtung durch Abkommen auf regionaler Ebene auf nicht regulierte Arten auszuweiten.

In Anbetracht der Abänderung des Europäischen Parlaments, statt 2015 erst 2016 mit der Anlandeverpflichtung bei Grundfischarten zu beginnen, und der Verzögerung bei der Annahme der Reform sprach sich eine große Zahl von Delegationen dafür aus, mindestens ein Jahr später mit der Einführung zu beginnen. Einige Delegationen betrachteten eine vollständige Angleichung an die vom EP vorgesehene Einführung als machbar. Andere Delegationen sprachen sich gegen eine Änderung des Zeitrahmens aus.

- "De-minimis-Rückwürfe" und Ausnahmeregelungen für bestimmte Arten (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).

Eine große Zahl von Delegationen lehnte es ab, bei De-minimis-Regeln über 5 % hinauszugehen, da ihrer Auffassung nach die Glaubwürdigkeit des Rückwurfverbots durch solche Zugeständnisse deutlich beeinträchtigt würde. Eine ähnlich große Zahl von Delegationen plädierte für 10 %.

Was die Möglichkeit artspezifischer Ausnahmen vom Rückwurfverbot betrifft, so stimmten einige Delegationen grundsätzlich zu, wobei zwei Delegationen Einzelgenehmigungen im Wege von Durchführungsmaßnahmen forderten und eine andere Delegation für vorbereitende Pilotprojekte plädierte. Mehrere andere Delegationen sowie der Vertreter der Kommission äußerten Bedenken gegenüber einer solchen Liste; allgemeine De-minimis-Ausnahmen sollten auch besondere Situationen abdecken können.

- Jahresübergreifende Flexibilität, artenübergreifende Flexibilität und quotenüberschreitende Fänge (Artikel 15 Absatz 4).

Zwei Delegationen betrachteten 10 % artenübergreifende Flexibilität im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Datenerhebung und im Hinblick auf Fälle, in denen die Beifangart wertvoll ist, als zu hoch.

Zahlreiche Delegationen stimmten dem Vorschlag des Vorsitzes zu; danach bestünde weiterhin die Flexibilität, dass über die Quoten hinausgehende Fänge während eines kurzen Übergangszeitraums angelandet und für die Fischmehlproduktion verwendet werden; allerdings sprachen sich einige dieser Delegationen dagegen aus, dass dieses Instrument nur ein nachrangiges Mittel sein soll. Eine Gruppe von Delegationen möchte, dass solche Fänge auch für karitative Zwecke verwendet werden können (Artikel 15 Absatz 6). Andere Delegationen sind nicht bereit, diesen Absatz zu ändern. Einige Delegationen sowie der Vertreter der Kommission äußerten Bedenken über mögliche negative Auswirkungen dieses Instruments.

b) *Erhöhungen von TACs im Zusammenhang mit der Einführung einer Anlandeverpflichtung (Artikel 16 Absatz 1a)*

Der Vorsitz schlug vor, in Artikel 16 einen Satz aufzunehmen, der den für die allgemeine Ausrichtung erarbeiteten Erwägungsgrund inhaltlich wiedergeben würde; darin wird die Notwendigkeit hervorgehoben, unter bestimmten Bedingungen eine Anhebung von TACs vorzusehen, wenn das Rückwurfverbot eingeführt wird. Die Reaktionen der Delegationen waren überwiegend positiv, wenngleich einige der Ansicht waren, dass dies in Form eines Erwägungsgrunds oder einer Erklärung erfolgen sollte, da es sich um eine zeitlich befristete Erscheinung handele.

c) *Spezifische Quoten, zur Erleichterung der Einhaltung der Anlandeverpflichtung (Artikel 16 Absatz 2)*

Der Vorsitz schlug vor, eine Bestimmung aufzunehmen, gemäß der im Anschluss an eine erwartete Anhebung der TACs nach der Einführung der Anlandeverpflichtung ein geringer Anteil der den Mitgliedstaaten zugewiesenen TACs ausschließlich für die Verwendung beim Austausch mit anderen Mitgliedstaaten vorbehalten werden könnte. Die TACs, einschließlich der Reservemenge zur Verwendung im Austausch, würden weiterhin auf der Grundlage relativer Stabilität zugeteilt. Zweck dieser Bestimmung ist die Verbesserung der Effizienz des bestehenden Austauschsystems. Eine Delegation hielt Beifangquoten, die auf relativer Stabilität beruhen und nur unter bestimmten Bedingungen Anwendung finden sollten, für unerlässlich; anderenfalls könnten einige Flotten zur Einstellung der Fischereitätigkeit gezwungen sein, was gegen den Grundsatz verstoßen würde, dass jeder Mitgliedstaat seinen Anteil der relativen Stabilität nutzen kann.

Einige andere Delegationen zeigten sich offen für die Einführung eines derartigen Instruments. Zahlreiche Delegationen waren jedoch dagegen; sie führten an, Beschränkungen der Verwendung einer solchen Sonderquote kämen einem Eingriff in die relative Stabilität gleich.

d) *Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Umweltrecht (Artikel 12)*

Die meisten Delegationen reagierten positiv auf die Formulierung des Geltungsbereichs und des Verfahrens für fischereibezogene Maßnahmen in Umweltschutzzonen. Eine Delegation war gegen diesen Ansatz, und zwei andere möchten den Geltungsbereich dieser Maßnahmen ausweiten. Einige Delegationen waren nicht einverstanden mit der vorgesehenen Frist von sechs Monaten für die Zustimmung zu gemeinsamen Empfehlungen auf regionaler Ebene.

11. Die Wahl des Umsetzungsverfahrens (delegierter Rechtsakt/Durchführungsrechtsakt) soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
12. Anhand dieser Ergebnisse übermittelt der Vorsitz dem Rat seine Vorschläge für Formulierungen zu den noch offenen Fragen (siehe Dokument 6108/1/13 REV 1 PECHE 46 CODEC 255).

III. FAZIT

13. Der Rat wird ersucht, die noch offenen Fragen im Hinblick auf die abschließende Festlegung der allgemeinen Ausrichtung zu erörtern.
